

Anfrage der GRÜNEN-Fraktion „Aktuelle Darstellung der Situation in der Fachberatungsstelle gegen Gewalt der Caritas“

- 1. In der Sitzung des Sozialausschusses am 16.09.2019 wurde deutlich, dass die Finanzierungssituation der o.g. Fachberatung durch die Landesseite ungeklärt ist. Die Verwaltung hat daraufhin erklärt, mit dem Land Gespräche führen zu wollen. Ist letzteres erfolgt? Ist die Finanzierungssituation für die Täterarbeit im Kontext Häuslicher Gewalt zwischenzeitig gesichert?**

Bereits bei den letzten Verhandlungen zum Kontrakt der Täterarbeit mit der Caritas wurde die genannte Thematik vom Träger vorgebracht. Nach Rücksprache mit Herrn Kreisdirektor Richter (damals noch zuständiger Dezernent) wurde dem Träger signalisiert, dass der Kreis die Thematik auch über die Verwaltungsspitze des Kreises an das (damals noch zuständige Justizministerium) spiegeln würde. Zwischenzeitlich erfolgte auch ein Zuständigkeitswechsel vom Justizministerium zum Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG). In den letzten Wochen konnte zwischen der Kreisverwaltung und dem Träger der Täterarbeit im Kreis Mettmann – dem Caritasverband – ein entsprechendes Anschreiben an die Ministerin abgestimmt werden. Mit Datum vom 20.4.2020 hat sich Herr Landrat Hendele mit beigefügtem Schreiben persönlich an Frau Scharrenbach gewandt und die ungeklärte Finanzierungssituation der Täterarbeit durch das Land NRW thematisiert.

In diesem Schreiben wurde einerseits die aktuelle Situation im Kreis Mettmann geschildert und die Ministerin für die schwierige Situation im Bereich der Täterarbeit sensibilisiert, andererseits um Mitteilung einer zufriedenstellenden Lösung gebeten.

Eine zielführende Antwort des MHKBG steht zu erwarten, liegt aktuell jedoch noch nicht vor. Über den weiteren Verlauf wird im Sozialausschuss berichtet.

Zur sonstigen Finanzierungssituation der Täterarbeit kann ausgeführt werden, dass diese, als Bestandteil des Gewaltschutzkonzeptes, durch den Kreis Mettmann über freiwillige Haushaltsmittel kofinanziert wird. Diese Kofinanzierung beruht auf der erklärten Verantwortlichkeit des Kreises, für betroffene Bürgerinnen und Bürger im Kreisgebiet eine Beratungsstruktur vorzuhalten. Sie sichert – ergänzend zur Landesfinanzierung für die durch die Justiz zugewiesenen Täter – die Finanzierung der Beratung sog. „Selbstmelder“ und beträgt derzeit jährlich 48.298,95 €.

Hierzu besteht bereits seit fast zehn Jahren ein Kontrakt zwischen dem Kreis Mettmann und dem Caritasverband des Kreises Mettmann e.V. Dieser wurde im Laufe der Jahre

mehrfach sowohl hinsichtlich der Finanzierungssumme als auch der zugrundeliegenden Fallzahlen modifiziert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die vereinbarte Auszahlung erfolgt halbjährlich durch das Kreissozialamt nach Erhalt der zugrundeliegenden Halbjahresstatistiken sowie des Jahresberichtes. Die erste Abschlagszahlung für das laufende Jahr wurde bereits an den Caritasverband überwiesen.

Seitens des Kreises wird die Finanzierung somit sichergestellt. Der Kreis Mettmann kann jedoch weiterhin nur die Selbstmelder im Blick haben und darf nicht als potenzieller „Ausfallbürge“ für Finanzierungsschwierigkeiten durch die ungeklärte Landesförderung herangezogen werden.

Dieser Umstand wurde dem nunmehr zuständigen Ministerium gegenüber insbesondere geschildert.

2. Den Homepages des JM sowie des MHKBG ist zu entnehmen, dass eine Überleitung der Zuständigkeit zum 01.01.2020 stattgefunden hat. Welche Folgen ergeben sich daraus für die Täterarbeit im Allgemeinen sowie für die im Kreis Mettmann tätige Fachberatungsstelle gegen Gewalt im Besonderen?

Einschneidend nachhaltige Folgen sind dem Kreis Mettmann aktuell nicht bekannt.

Wie unter 1. erläutert steht die Rückmeldung des zuständigen Ministeriums noch aus. Zur zuständigen Sachbearbeiterin im Justizministerium bestand seitens des Kreissozialamtes stets ein guter Kontakt. Die notwendigen Informationen konnten immer zeitnah ausgetauscht werden.

Der Kontakt zum jetzt zuständigen MHKBG wurde mit o.g. Schreiben aufgenommen. Die Kreisverwaltung ist optimistisch, dass sich – insbesondere bezogen auf die in der letzten Zeit veröffentlichten Standpunkte der Ministerin – auch mit dem neuen Ministerium eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickeln wird. Die Schwerpunktsetzung auf dem Themenbereich „häusliche Gewalt“ scheint gegeben zu sein.

3. Arbeitet die im Kreis tätige Fachberatungsstelle bedarfsdeckend? Woran kann dies gemessen werden?

Gemäß des Kontraktes des Kreises Mettmann ist die Fachberatungsstelle des Caritasverbandes verantwortlich für die Betreuung und Beratung von gewalttätigen Menschen und solchen mit Gewaltphantasien, die Verantwortung für ihre Taten übernehmen wollen und professionelle Hilfe suchen, um ihr gewalttätiges Verhalten abzubauen und alternative Konfliktlösungen einzuüben. Ein kreisweites Angebot vorzuhalten ist hierbei unabdingbare Voraussetzung.

Als Nachweis der Aufgabenerfüllung ist der Caritasverband dazu verpflichtet, die erbrachten Leistungen betreffend deren Quantität und Qualität in erforderlichem Umfang zu dokumentieren und dem Kreis diese Dokumentation halbjährlich zukommen zu lassen. Der Kreis ist somit darüber informiert, wie viele Personen durch den Caritasverband beraten werden und kann u.a. nachvollziehen, aus welchen Wohnorten die Personen kommen.

Der Caritasverband erhält vom Kreis eine durch Vertrag festgesetzte Summe (aktuell jährlich 48.298,95 €) und somit für diesen Bereich der Finanzierung der Täterarbeit eine Finanzierungs- und Planungssicherheit. Ein Teilaspekt, aus dem sich die Gesamtsumme herleitet, ist die Anzahl der jährlich beratenen Personen. Der Kreis hat hierbei einen Korridor festgelegt, so dass geringfügige Schwankungen aufgefangen werden können. Bei einer Überschreitung des Korridors ist der Kreis immer bereit, nötige Anpassungen vorzunehmen. Sobald der Caritasverband feststellt, dass die jährlichen Fallzahlen sich oberhalb des Korridors bewegen werden, nimmt er Kontakt mit dem Kreis auf und der Vertrag wird auf notwendige Novellierungen hin überprüft. Dies ist in den vergangenen Jahren mehrfach erfolgt.

4. Arbeitet die im Kreis tätige Fachberatungsstelle auch flächenabdeckend für den Bedarf des gesamten Kreisgebietes? Diese Frage gilt auch hinsichtlich der Überführung der Beratungsstelle Zinner SKFM Velbert/Heiligenhaus in die Trägerschaft der Stadt Velbert zum 01.04.2019.

Wie bereits unter 3. erläutert, ist zwischen dem Kreis Mettmann und dem Caritasverband Mettmann e.V. vertraglich vereinbart, dass das Beratungsangebot im Bereich der Täterarbeit kreisweit anzubieten ist.

Der Jahresstatistik für 2019 ist zu entnehmen, dass Täter/-innen aus allen zehn kreisangehörigen Städten betreut und entsprechend beraten wurden.

Hinsichtlich der Überführung der Beratungsstelle Zinner in eine rein städtische Trägerschaft kann Folgendes mitgeteilt werden:

Das Kreissozialamt hat zeitnah den Kontakt zur Stadt Velbert als Zinner e.V. aufgenommene Stelle hergestellt. Bereits im Mai 2019 hat ein Gespräch zwischen den Vorsitzenden des Lenkungskreises des Runden Tisches und dem Leiter für den Bereich Jugend, Familie und Soziales sowie der Leiterin der Abteilung für Soziale Dienste der Stadt Velbert stattgefunden, um zu klären, wie das Beratungsangebot ab dem 01.04.2019 gestaltet wird bzw. um die weiteren Möglichkeiten einer Vereinbarung zu eruieren.

Es ist zwar erklärtes Ziel der Stadt Velbert, auch weiterhin mit dem Kreis Mettmann zusammen zu arbeiten. Ebenso ist insbesondere die weitere Beratung der Kinder des Frauen- und Kinderschutzhauses von hoher Priorität für den Kreis. Aber der Kreis sieht

keine Möglichkeit, eine städtische Erziehungsberatungsstelle kofinanzieren. Diese Problematik wurde durch den Kreisdirektor bereits im Juni an die politisch Verantwortlichen der Stadt Velbert herangetragen. Diesbezügliche Rückmeldungen durch die Stadt Velbert sind bislang leider nicht erfolgt. Eine abschließende Klärung konnte folglich noch nicht erzielt werden.

Unabhängig davon richtet sich das Angebot der Erziehungsberatungsstelle der Stadt Velbert (ehemals Zinner) an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind. Die Beratungsstelle richtet sich somit an eine gänzlich andere Klientel als die Fachberatungsstelle gegen Gewalt der Caritas, die ein Beratungsangebot für die Täter anbietet.

5. Das Gewaltschutzkonzept des Kreises Mettmann benennt richtigerweise erforderliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern ebenso wie Angebote zur Verhaltensänderung bei Täter*innen. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die Angebote miteinander abgestimmt erfolgen?

Die Abstimmung beider Beratungsangebote wird auf vielfältige Art und Weise sichergestellt. Zum einen besteht im Kreis Mettmann durch das gemeinsame Gewaltschutzkonzept eine besondere Form der Vernetzung zwischen den einzelnen Trägern. Dies wird insbesondere durch die regelmäßigen Treffen des Lenkungsraumes des runden Tisches verdeutlicht. Diesem Gremium gehören sowohl Vertreter des SKFM Mettmann e.V. für den Bereich der Opfer als auch des Caritasverbandes Mettmann e.V. für den Bereich der Täter an.

Zudem sichert die Caritas in o.g. Kontrakt eine fortwährende Kooperation mit dem Kreis und den weiteren Akteuren im Kreis Mettmann sowie eine Mitarbeit im Arbeitskreis Justiz der Lenkungsgruppe „Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann“ zu. Außerdem verpflichtet sich der Caritasverband zur Zusammenarbeit insbesondere mit der Polizei, der Justiz sowie dem Frauenhaus, der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Hilfeeinrichtungen.

Ferner berücksichtigen die vereinbarten Fallpauschalen neben den Selbstmeldern auch eine festgelegte Summe an Beratungseinheiten, die entsprechend der Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e.V. auch einen zeitlichen Ansatz für eine Kontaktaufnahme beziehungsweise – falls gewünscht – ein Gespräch mit dem Opfer vorsehen.

6. Welche Überlegungen bestehen kreisseitig bzgl. der neuen Fördergrundsätze durch das MHBKG? In-formationen sind entsprechend zu finden unter: [https://www.mhkbq.nrw/sites/default/files/media/document/file/2020_02_26E-FoeGrundsaeetze Runde Tische.pdf](https://www.mhkbq.nrw/sites/default/files/media/document/file/2020_02_26E-FoeGrundsaeetze_Runde_Tische.pdf)

Der von Ihnen angesprochene Förderaufruf des MHBKG ist dem Kreis bekannt. Mit den Mitteln dieses jährlich wiederkehrenden Förderaufrufs werden seit vielen Jahren die Fachtagungen des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt durchgeführt und teilfinanziert. Diese Fachtagungen zu jeweils aktuellen Themen aus dem Bereich der häuslichen Gewalt erreichen, aufgrund ihrer professionellen Vorbereitung und der äußerst fachkundigen Referierenden, stets ein breites Publikum an Fachkräften aus dem Kreis Mettmann. Die Mitglieder des Kreistages werden zu den Fachtagungen eingeladen, dem Sozialausschuss wird über diese Fachtagungen jährlich berichtet. Die Planungen für die diesjährige Fachtagung haben bereits begonnen, aufgrund der aktuellen Corona-Lage werden sie allerdings in den nächsten Wochen noch modifiziert werden.

Wir bitten des Weiteren darum, einem/einer Vertreter/in der Caritas im Kreis Mettmann die Möglichkeit zur Vorstellung ihrer Tätigkeit in der Fachberatung gegen Gewalt im Sozialausschuss einzuräumen.

Die Tätigkeiten aller Anbieter von Beratungsleistungen auf der Grundlage des Gewaltschutzkonzeptes des Kreises Mettmann finden im jährlichen Bericht „Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes im Kreis Mettmann“ ihren Platz. Auch durch die Novellierung des Gewaltschutzkonzeptes wird diese Praxis nicht geändert. Der nächste Bericht steht für den 3. Sitzungsblock des Sozialausschusses an. Die Tagesordnung dieses Sozialausschusses wird aufgrund des coronabedingten Ausfalls der für den 04.05.2020 angesetzten Sitzung sehr umfangreich sein. Es wird daher empfohlen, den jährlichen Sachstandsbericht abzuwarten und dann im Ausschuss das weitere Verfahren abzustimmen.

DER LANDRAT
DES KREISES METTMANN

Frau
Ministerin Ina Scharrenbach
Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

METTMANN, 20.04.2020

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Gewaltschutz im Kreis Mettmann

- Durchführung und Finanzierung der Täterarbeit

Sehr geehrte Frau Ministerin, *Liebe Ina,*

das Thema häusliche Gewalt ist vielfältig und betrifft Menschen aller sozialen Schichten und Ethnien. Nicht nur in der gegenwärtigen Situation, in der aufgrund des notwendigen Infektionsschutzes eine Fokussierung der Bevölkerung auf das häusliche Umfeld stattfindet, muss die Bekämpfung der häuslichen Gewalt ein elementares Anliegen der Gesellschaft sein. Hier sind insbesondere die in der Politik Verantwortung tragenden Menschen gefordert.

Der Kreis Mettmann beschäftigt sich seit vielen Jahren mit dem Thema und hat bereits 2007 sein erstes Gewaltschutzkonzept verabschiedet, welches erst im vergangenen Jahr grundlegend novelliert wurde. Ziel dieses Konzeptes war und ist, die verschiedenen Handlungsweisen, Aufgabenstellungen und Ziele aller an der Bekämpfung häuslicher Gewalt professionell Mitwirkenden aufeinander abzustimmen und zu vernetzen.

Darüber hinaus werden etliche Beratungsangebote im Bereich der häuslichen Gewalt im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes des Kreises Mettmann über freiwillige Haushaltsmittel kofinanziert. Der Fokus des Kreises liegt hier auf der Arbeit sowohl mit von häuslicher Gewalt betroffenen als auch häusliche Gewalt ausübenden Personen.

Für die Durchführung von Täterarbeit nach häuslicher Gewalt unterhält der Kreis seit vielen Jahren einen Kontrakt, inkl. Kofinanzierung, mit dem Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V. Diese Vereinbarung regelt ausschließlich die Finanzierung der Beratung von sogenannten Selbstmeldern. Hierunter sind Täter/-innen (Bürgerinnen und Bürger der kreisangehörigen Städte) zu verstehen, die selbstmotiviert auf Empfehlung kooperierender Institutionen, wie beispielsweise der Jugendämter, die Beratungsstellen aufsuchen bzw. reine Selbstmelder, die aus eigenem Antrieb den Weg in die Beratungsstellen finden. Fallzuweisungen seitens der Justiz sind durch diese Vereinbarung ausgeschlossen und sind durch den Caritasverband direkt gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen.

Dies erfolgte bis einschließlich 2019 über das Justizministerium NRW. Die zuständige Bewilligungsbehörde war das jeweilige Oberlandesgericht. Das Verhältnis der jährlichen Fallzahlen zwischen Selbstmeldern und durch die Justiz zugewiesenen Täter/-innen ist im Kreis Mettmann stets ausgeglichen (50/50) gewesen.

Die erläuterte Verfahrensweise führte im Kreis Mettmann zu einer sichergestellten Finanzierung der Täterarbeit und diente als Basis für eine qualitativ hochwertige Arbeit.

Im Jahr 2018 wurde das Bewilligungsverfahren seitens des Justizministeriums NRW durch den Landesrechnungshof und staatliche Rechnungsprüfungsstellen geprüft. Als Ergebnis wurde die Finanzierung durch das Justizministerium NRW grundlegend überdacht. Die hierdurch hervorgerufene ungewisse Fördersituation seitens des Landes NRW hat die Arbeitssituation und die Umsetzung der Qualitätsstandards erheblich beeinträchtigt. Bereits Ende vergangenen Jahres wurden viele Beratungsstellen zur Aufgabe ihres Dienstes gezwungen.

Auch der Kreis Mettmann sieht den Fortbestand der Arbeit mit Täter/-innen bei häuslicher Gewalt in seinem Einzugsgebiet in großer Gefahr.

Bedingt durch den Zuständigkeitswechsel dieser Thematik zum Jahreswechsel 2019 / 2020 in Ihr Ressort wende ich mich daher heute an Sie.

Der Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V. hat sich entsprechend hilfeschend an den Kreis als Vertragspartner gewandt. Bislang ist den Trägern nicht klar, ob und nach welchen Kriterien sie mit einer Förderung rechnen können. Auch der Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V. arbeitet bereits seit Beginn des Jahres – auch mit von der Justiz zugewiesenen Tätern – ohne letztlich zu wissen, ob vom Land dafür eine Vergütung zu erwarten ist.

Insbesondere in der aktuellen Situation, in der mit einer Steigerung häuslicher Gewalt zu rechnen ist, ist eine baldige und für alle Beteiligte zufriedenstellende Lösung der ungeklärten Finanzierungslage unbedingt erstrebenswert.

Ich bitte daher um Ihre Unterstützung und bin zuversichtlich, dass wir die Problematik gemeinsam klären können, damit Opferschutz durch Täterarbeit auch zukünftig fortbestehen kann!

Als Anlage sende ich Ihnen eine kurze Herleitung des Basiswertes, der als Grundlage sämtlicher Kontrakte zwischen der Liga der Wohlfahrt und dem Kreis Mettmann dient, zu Ihrer Kenntnisnahme. Ich kann an dieser Stelle nochmals betonen, dass sowohl die einzelnen Träger als auch die Kreisverwaltung durchweg positive Erfahrungen mit dieser Berechnung einer Kofinanzierung gesammelt haben. Vielleicht könnte dieses Modell als Orientierungshilfe für andere Kreise in Nordrhein-Westfalen dienen.

Für weitere Rückfragen können Sie sich gerne an die Vorsitzenden meines Lenkungskreises gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann wenden:

Vorsitzende Geertje Jeschke (Gleichstellungsbeauftragte Kreis Mettmann)

02104-99-1023, g.jeschke@kreis-mettmann.de

stellv. Vorsitzende Claudia Kaiser (Sachbearbeiterin Gewaltschutz)

02104-99-2188, c.kaiser@kreis-mettmann.de

Ich hoffe auf eine Antwort im Sinne einer zielführenden Täterarbeit und bedanke mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Hendele

Anlage

Anlage

Berechnung des Basiswertes für Kontrakte zwischen dem Kreis Mettmann und der Liga der Wohlfahrt

Als Basis der Berechnung dient der einmal jährlich erscheinende aktuelle Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), dem die Kosten eines Arbeitsplatzes zu entnehmen sind. Als Berechnungsgrundlage dienen die Gehaltstabellen für die entsprechenden Gehaltsgruppen.

Für die Kontrakte zwischen dem Kreis Mettmann und den Wohlfahrtsverbänden ist der Basiswert für die Gehaltsgruppe S12 im Sozial- und Erziehungsdienst zu berücksichtigen. Dieser Wert ist um 20 % für Personalnebenkosten zu erhöhen und durch die Jahresarbeitsstunden (1.584) einer Normalarbeitskraft in diesem Bereich zu teilen.

Der so ermittelte Basiswert beträgt aktuell 51,11 € und beruht auf der Entwicklung von zwei KGSt-Werten im Versatz. Basis hierfür ist der letzte maßgebende KGSt-Wert von 2017/2018 zuzüglich eines Aufschlags von 3 % für das Jahr 2019.

Alle bestehenden Kontrakte sind so gestaltet, dass bei einer Veränderung der Personalkosten ab 5 % eine Überprüfung einer möglichen Anpassung durch den Kreis erfolgt.

Alle weiteren Berechnungsgrundlagen des Zuschusses sind für jeden Kontrakt individuell festzulegen und bedingen sich durch das jeweilige Beratungsangebot.